Förderungsrichtlinien
des Siedlungsförderungsvereins Hessen e. V. vom 04.06.1983

Der Siedlungsförderungsverein - SFV - verfolgt nach seiner Satzung (§ 2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

2. Da der SFV die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht, müssen die zu fördernden Körperschaften selbst sämtliche Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllen (vgl. Schreiben betreff Einführungserlaß zur Abgabenordnung v. 01.01. 1976 zu § 57 Abgabenordnung - AO -).

3. Der SFV wird jährlich durch Beschluß des Vorstandes (§ 8 Abs. 3 der Satzung) Mittel aus seinen Erträgen für diese Förderung bereitstellen, die aber nur entsprechend der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit verwendet werden dürfen.
Der SFV kann ferne entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung aus seinem Vermögen oder aus den Vermögenserträgen Mittel für die Gewährung von Darlehen für den Vereinszweck (§ 2 der Satzung) bereitstellen, die aber nur in solchen Fällen beantragt und gewährt werden dürfen, in denen keine andere Möglichkeit zur Finanzierung eines bestimmten Vorhabens besteht.

4. Um eine möglichst angemessene Verteilung solcher Beihilfen oder Darlehen auf das Bundesgebiet zu ermöglichen, bittet der SFV den Deutschen Siedlerbund - DSB - und die ihm angeschlossenen Landesverbände und Landesgruppen, geeignete Anträge nach genauer Prüfung zu unterbreiten und die satzungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel zu überwachen.

5. Bei der Vorlage von Förderungsanträgen an den SFV durch den Gesamtverband des DSB oder die Landesverbände muß der gemeinnützige bzw. mildtätige Zweck des einzelnen Vorhabens genau zum Ausdruck kommen, geprüft und nachgeprüft sein. Dies ist im Antrag entsprechend darzulegen. Der SFV hat diese Unterlagen dem Finanzamt bei Prüfungen vorzulegen.
Einzelanträge, die beim SFV eingehen, **müssen zunächst an den DSB oder dem örtlich zuständigen Landesverband** abgegeben werden.

6. Die Entscheidung über einen Antrag (Anträge) wird der SFV dem prüfenden Verband mitteilen und ihm bewilligtes Geld überweisen. Der einreichende Verband wird sich von der ordnungsgemäßen Verwendung des bewilligten Betrages unterrichten und dem SFV davon Mitteilung evtl. anhand einer Liste geben.

7 Die bewilligten und in einem Kalenderjahr nicht abgerufenen Beträge können auch noch im folgenden Jahr abgerufen werden. Die auch dann nicht abgerufenen oder verwendeten Beträge **verfallen.** Bewilligte Beihilfen, die für den vorgesehenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck ganz oder teilweise nicht verwendet werden können, sind an den SFV zurückzuzahlen, können also nicht etwa für einen anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verwandt oder auf einen anderen Verband übertragen werden.

8. In besonderen Fällen können Beihilfedarlehen vorgeschlagen und bewilligt werden. Diese Darlehen sind in der Regel jährlich mit 5 % zu verzinsen und mit 2 % zu tilgen. Ausnahmen können vom Vorstand des SFV bewilligt werden. Die Darlehen müssen in geeigneter Weise (Bürgschaft, Hypothek usw.) gesichert werden.

9. Die Beihilfen oder Darlehen können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt werden. Beihilfen werden im allgemeinen nur dann bewilligt, wenn der Antragsteller **mindestens die Hälfte** der entstehenden Kosten selbst aufbringen kann.

10. Nach den bisherigen Erfahrungen können als gemeinnützige oder mildtätige Förderung durch den SFV anerkannt werden:

a) Zuweisungen an einen gemeinnützigen Verein zur Erfüllung von Aufgaben gemäß Nr. 4 und 5,

b) Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. Aufbau, Ausbau oder Verbesserung von Gemeinschaftshäusern,

c) Förderung von Anlagen zur Bewässerung oder Entwässerung von Siedlungsteilen, zur Herstellung von Wassersammelbecken, zur Befestigung von Siedlungswegen, soweit sie durch Katastrophen usw. beschädigt wurden,

d) Förderung des Siedlungs- und Heimstättenwesens, z. B. durch **Schulung** oder durch Auszeichnung besonders schöner Gesamtsiedlungen oder Vorgärten,

e) Förderung des Gemeinschaftslebens der Siedler, z. B. Beschaffung von Fachliteratur, Geräten usw. zur Siedlerberatung oder von Musikinstrumenten, Notenständern und Noten, wenn dafür gesorgt wird, daß die beschafften Gegenstände Eigentum der Siedlergemeinschaft bzw. des DSB oder seines örtlich zuständigen Landesverbandes bleiben,

f) kleinere Darlehen an **bedürftige** Siedler.
§ 53 Nr. 2 AO ist zu beachten.

11. Beihilfen oder Darlehen können nicht bewilligt werden, wenn sie nicht den Voraussetzungen der Nr. 10 entsprechen, insbesondere nicht in folgenden Fällen:

a) Finanzierung von Festen, Umzügen, geselligen Veranstaltungen oder Gemeinschaftsfahrten,

b) Abdeckung von Fehlbeträgen der Unterverbände,

c) Abdeckung von privaten (siedlungsfremden) Schulden der Siedler,

d) Beschaffung von Kleidern, Mobiliar oder sonstigem Lebensbedarf,

e) für Beschaffung von Bürobedarf der örtlichen Organisationen,

f) an Siedler oder Organisationen, die sich bei anderer Gelegenheit bereits als säumige Zahler erwiesen haben oder die unrichtige Angaben gemacht haben oder auf Anfrage keine genügend klare Auskunft geben.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04.06.1983 in Oberursel/Taunus

Otto Schleiff
Vorstandsvorsitzender

Friedrich Eckert
stv. Vorsitzender